

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Altwarp

vom 03.03.2025¹

§ 1 Nutzungsbereich

- 1) Für die Nutzung gemeindeeigener Räume und den damit verbundenen sanitären Anlagen, den Eingangsbereich, die Zuwegung und die Freiflächen werden Gebühren nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Die Gemeinde Altwarp gibt folgende Räumlichkeiten zur Nutzung an unter § 2 Abs. 1 genannten Personen frei:
 1. **Gemeindesaal** – Seestraße 42, 17375 Altwarp
 2. **Raum im Multiplen Haus** – Sandweg 122, 17375 Altwarp

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume ist, soweit nicht für Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen, Vereinen und Bürgern der Gemeinde zu besonderen Anlässen gestattet. Eine Überlassung für gewerbliche und parteipolitische Veranstaltungen (wenn verfassungsrechtlich zugelassen) ist zugelassen.
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Gebührenschuldner verpflichtet, sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Nutzungsverträge, einmalige Vergabe von Räumlichkeiten durch Beauftragte der Gemeinde für Personen nach § 2 Abs. 1 richten sich nach dieser Entgeltordnung.
- 4) Nutzungswünsche sind rechtzeitig beim Bürgermeister anzumelden. Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden. Ausnahmefälle zu dieser Entgeltordnung beschließen der Bürgermeister und der Stellvertreter. Die Gemeindevertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Gebührentarife

- 1) Für die Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 gelten folgende Sätze:

Gemeindesaal

| | | |
|-----------------------------|----------|--|
| pro Stunde (max. 3 Stunden) | 10,00 € | keine Endreinigungsgebühr für die stundenweise Nutzung |
| Tagespreis | 150,00 € | Endreinigung 50,00 € |

Multiplenes Haus

| | | |
|-----------------------------|---------|--|
| pro Stunde (max. 3 Stunden) | 5,00 € | keine Endreinigungsgebühr für die stundenweise Nutzung |
| Tagespreis | 50,00 € | Endreinigung 50,00 € |

- 2) Die Räume sind bei Beendigung der Nutzung in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Dies bedeutet, dass der Nutzer dafür verantwortlich ist, die Räumlichkeiten von grobem

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 05.03.2025

Schmutz und Abfällen zu befreien.

- 3) Sollte bei der Rückgabe der Räumlichkeiten eine erhöhte Verschmutzung festgestellt werden, die über das übliche Maß hinausgeht, wird eine Endreinigungsgebühr von 50 € erhoben. Diese Gebühr dient der Deckung der Kosten für die erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten und wird mit dem Objektübergabeprotokoll aufgenommen.

§ 4 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- 1) Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten inkl. Schlüssel haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die Nutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ bei der
Deutschen Kreditbank AG
IBAN: DE90 1203 0000 0000 3820 51; BIC: BYLADEM1001
Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE33 1505 0400 3240 0000 31; BIC: NOLADE21PSW
unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.
- 3) Der Entgeltschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten und Objekten während der Nutzung entstehen. Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.